

---

**Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung)<sup>1</sup>**

---

(Vom 28. August 1974)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,<sup>2</sup> auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Teil****Allgemeine Bestimmungen***1. Anwendung der Verordnung***§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung.

<sup>2</sup> Fehlt eine Vorschrift, ist nach der Regel zu entscheiden, welche der Verordnung am besten entspricht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Bundesrecht und Staatsverträge.

**§ 2** Wahrheit

Die in einem Strafverfahren mitwirkenden Behörden und Beamten haben alles vorzukehren, was der Erforschung der materiellen Wahrheit dient.

**§ 3<sup>3</sup>** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die strafbaren Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Jedes Strafverfahren ist ohne unbegründete Verzögerung durchzuführen; dies gilt insbesondere für Haftfälle.

<sup>3</sup> Ist eine Tat jedoch nur auf Antrag zu verfolgen, dürfen die Behörden erst dann einschreiten, wenn der Strafantrag vorliegt.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen können, wenn die Stellung des Strafantrages wahrscheinlich oder wenigstens nicht ausgeschlossen ist, die notwendigen sichernden Massnahmen schon getroffen werden, bevor der Strafantrag eingereicht worden ist.

**§ 3a<sup>4</sup>** Ausnahme vom Verfolgungszwang

<sup>1</sup> Die Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörde verzichtet auf die Verfolgung oder Bestrafung, wenn

a) das Bundesrecht eine Strafbefreiung vorsieht (insbesondere Art. 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches),

- b) die Tat für die Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches abgesehen werden kann,
- c) die auszusprechende Strafe die Minimalfrist einer angeordneten Verwahrung nach Art. 64b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht übersteigt,
- d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist alsdann einzustellen. Der Einstellung kommt die Wirkung eines Urteils zu.

<sup>3</sup> Ist Anklage erhoben, kann der Gerichtspräsident oder das Gericht das Verfahren auch ohne Verhandlung einstellen.

#### § 4 Parlamentarische Immunität

Gegen die Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates ist die Strafverfolgung wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates nur zulässig, wenn dieser die Ermächtigung dazu erteilt.

### *2. Zuständigkeit*

#### § 5 Prüfung von Amtes wegen

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

<sup>2</sup> Dringliche Massnahmen sind unabhängig von der Zuständigkeitsfrage zu treffen.

#### § 6 Örtliche Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit gelten auch für das kantonale Strafrecht.

#### § 7<sup>5</sup> Interkantonaler Gerichtsstand

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter klärt den Gerichtsstand ab. Hält er den schwyzerischen Gerichtsstand nicht für gegeben und kann er sich mit der ausserkantonalen Behörde nicht einigen oder bestreitet der Angeschuldigte die Zuständigkeit des Kantons Schwyz, so überweist der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrag der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann die Verhandlungen mit der ausserkantonalen Behörde wieder aufnehmen. Lehnt sie dies ab, erlässt sie eine nach den Bestimmungen des Bundesrechts anfechtbare Verfügung, soweit sie nicht selber das Bundesstrafgericht anruft.

#### § 8 Verfahrenstrennung oder Vereinigung

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann die Trennung des Verfahrens oder die Vereinigung von Verfahren angeordnet werden.

**§ 9**<sup>6</sup> Bestrittene Zuständigkeit

Über die bestrittene Zuständigkeit wird mit Verfügung entschieden.

**§ 10** Fortbestehende Zuständigkeit

Ist die Zuständigkeit unbestritten oder bejaht, fällt das angerufene Gericht in jedem Fall das Urteil.

**§ 11**<sup>7</sup> Nachträgliche gerichtliche Entscheide nach Strafgesetzbuch

<sup>1</sup> Die Behörde, welche den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat, ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Verlängerung der Dauer freiheitsentziehender Massnahmen (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4);
- b) Rückversetzung und Ersatzmassnahmen bei Nichtbewährung (Art. 62a Abs. 3 und 5);
- c) Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 (Art. 62a Abs. 6; Art. 63a Abs. 4);
- d) Anordnung einer Massnahme an Stelle des Strafvollzugs (Art. 62c Abs. 3);
- e) Anordnung einer freiheitsentziehenden Ersatzmassnahme (Art. 62c Abs. 4 und 6; Art. 63b Abs. 5);
- f) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung in die Verwahrung (Art. 64a Abs. 2 und 3);
- g) Änderung der Sanktion (Art. 65);
- h) Überprüfung der Verwahrung nach Art. 42 und 43 Ziffer 1 Abs. 2 aStGB (Ziffer 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

<sup>2</sup> Der Gerichtspräsident bzw. die Untersuchungsbehörde, die den Straf- bzw. Massnahmebefehl oder die Strafverfügung erlassen hat, ist in den übrigen Fällen zuständig, insbesondere zur:

- a) Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit bei unverschuldetem Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 3);
- b) Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 39 Abs. 1);
- c) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 Abs. 4);
- d) Verlängerung ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4);
- e) Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe und Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4);
- f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten ausserhalb des Strafurteils (Art. 73);
- g) Verlängerung der Probezeit, Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3);
- h) Vollstreckung der Busse (Art. 107 Abs. 3).

<sup>3</sup> Der Einzelrichter des Bezirks entscheidet über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Der Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts entscheidet über Anträge auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen wegen Übertretungen des Steuerrechts.

<sup>5</sup> Parteien im gerichtlichen Verfahren sind die Anklagebehörde und die verurteilte Person. Ist die Verwaltungs- oder Vollzugsbehörde antragsberechtigt, reicht sie ihren Antrag bei der Anklagebehörde ein.

#### § 12<sup>9</sup> Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden.

<sup>3</sup> Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.

#### § 13<sup>10</sup>

#### § 14<sup>11</sup> Antragsrecht nach Art. 217 Abs. 2 StGB

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Art. 217 Abs. 2 des Strafgesetzbuches steht der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde zu.

#### § 14a<sup>12</sup> Absehen von Strafverfolgung oder Bestrafung

Kann von Gesetzes wegen von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden, ist dafür die entsprechend dem Verfahrensstand tätige Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörde zuständig.

### 3. Die gerichtliche Polizei

#### § 15<sup>13</sup> Aufgaben der Polizei

<sup>1</sup> Die Polizei klärt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse den Sachverhalt so umfassend ab, dass die Untersuchungsbehörde über die Eröffnung der Untersuchung befinden kann. Die Polizei trifft im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse die nötigen sichernden Massnahmen.

<sup>2</sup> Insbesondere hat die Polizei folgende Aufgaben:

a) Feststellung der Situation am Tatort,

- b) Ermittlung und Sicherung von Spuren und sachlichen Beweismitteln sowie Auswertung von Spuren, soweit sie dies in eigener Kompetenz kann,
- c) Identifizierung der beteiligten Personen,
- d) Fahndung nach Tatverdächtigen und Beschuldigten sowie Befragung und Festnahme solcher Personen,
- e) Ermittlung von Personen, die Angaben zur Abklärung des Sachverhaltes machen können, und Befragung als Auskunftspersonen,
- f) erkennungsdienstliche Massnahmen.

<sup>3</sup> § 85 der Gerichtsordnung ist sinngemäss anwendbar.

#### § 15a<sup>14</sup> Besondere Bestimmungen für die Befragungen

<sup>1</sup> Bei Befragungen ist die Bestimmung von § 23 Abs. 4 über unzulässige Einwirkungen zu beachten.

<sup>2</sup> Bei Befragungen von Tatverdächtigen und Beschuldigten sind zudem die Bestimmungen von § 23 Abs. 2 und 3 zu beachten.

<sup>3</sup> Bei Befragungen von Auskunftspersonen ist das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivilprozessordnung anzuwenden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, ist die Aussage ungültig.

#### § 15b<sup>15</sup> Durchführung der Ermittlungen

##### a) Regel

<sup>1</sup> Die Polizei führt die Ermittlungen unter Vorbehalt von § 15c selbstständig durch.

<sup>2</sup> Bei Einvernahmen von vorläufig Festgenommenen gewährt die Polizei der Verteidigung das Recht auf Teilnahme und auf freien Verkehr mit dem Angeeschuldigten. Bei den übrigen polizeilichen Einvernahmen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens stattfinden, hat die Verteidigung keinen Anspruch auf Teilnahme.

<sup>3</sup> Über die Ergebnisse der Ermittlungen erstattet die Polizei der Untersuchungsbehörde so rasch als möglich Bericht. Sie kann davon absehen, wenn eine Untersuchung offensichtlich nicht an die Hand zu nehmen ist und keine Zwangsmassnahmen vorgenommen wurden.

#### § 15c<sup>16</sup> b) Übernahme der Leitung durch die Untersuchungsbehörde

<sup>1</sup> Die Untersuchungsbehörde kann jederzeit die Leitung der polizeilichen Ermittlungen selber übernehmen.

<sup>2</sup> Sie ist dazu verpflichtet:

- a) bei aussergewöhnlichen Todesfällen,
- b) in schweren Fällen, und wenn der abzuklärende Sachverhalt besondere Schwierigkeiten bietet,
- c) wenn Untersuchungshandlungen nötig werden, deren Anordnung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde fällt.

<sup>3</sup> Übernimmt die Untersuchungsbehörde die Leitung der Ermittlungen, so hat sie die wichtigsten Einvernahmen selber durchzuführen.

4. Disziplinarbefugnis

§ 16

Wer sich den Anordnungen der Untersuchungsbehörden unberechtigt widersetzt, kann mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- belegt werden und hat allenfalls durch die Pflichtverletzung entstehende Kosten zu tragen.

5. Parteien und Verteidigung

§ 17<sup>17</sup> Parteien

Parteien im Strafverfahren sind:

- a) der Angeschuldigte oder Angeklagte,
- b) der Geschädigte, das Opfer und der Strafantragsberechtigte, sofern sie Parteirechte ausüben wollen,
- c) der öffentliche Ankläger im Haupt- und Rechtsmittelverfahren,
- d) der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher nach Art. 14 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes<sup>18</sup> auf ihn übergegangen ist.

§ 17a<sup>19</sup> Stellung des Angeschuldigten

<sup>1</sup> Niemand darf vor seiner Verurteilung als schuldig betrachtet werden.

<sup>2</sup> Verweigert er seine Mitwirkung oder ist er nicht in der Lage mitzuwirken, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

<sup>3</sup> Gesetzmässigen Eingriffen in seine persönlichen Rechte muss er sich unterziehen.

§ 18<sup>20</sup> Verteidiger

<sup>1</sup> Der Angeschuldigte hat das Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einen gut beleumundeten Verteidiger zu bestellen. Ist der Angeschuldigte nicht handlungsfähig, steht dieses Recht auch seinem gesetzlichen Vertreter zu.

<sup>2</sup> Dem Angeschuldigten, der nicht selber einen Verteidiger bestellt, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

- a) in allen Fällen, die durch das kantonale Strafgericht beurteilt werden,
- b) während der Untersuchungshaft, sobald diese mehr als 14 Tage dauert,
- c) in den übrigen Fällen, wenn besondere Umstände dies erfordern, namentlich wenn der Angeschuldigte wegen seiner Jugend oder Unerfahrenheit oder aus anderen Gründen nicht imstande ist, seine Rechte zu wahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme von erheblicher Tragweite wie etwa Verwahrung in Frage steht, oder wenn die Bedeutung der Strafsache es rechtfertigt.

**§ 19**<sup>21</sup> Parteivertretung

<sup>1</sup> Die Parteien gemäss § 17 Bst. b sind berechtigt, sich vertreten zu lassen.

<sup>2</sup> Dem Geschädigten und dem Opfer kann die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, soweit dies erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

*6. Privatrechtliche Ansprüche***§ 20**<sup>22</sup> Adhäsionsklage

<sup>1</sup> Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Geschädigten oder des Opfers im Strafverfahren zu beurteilen.

<sup>2</sup> Ist eine Partei nicht handlungs- oder prozessfähig, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Parteien sinngemäss Anwendung.

**§ 21**<sup>23</sup> Geltendmachung

<sup>1</sup> Der privatrechtliche Anspruch muss bis zum Abschluss der Strafuntersuchung geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Stösst die Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs auf Schwierigkeiten, kann der Geschädigte an den Zivilrichter verwiesen werden. Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 bis 3 des Opferhilfegesetzes, ausser im Straf- bzw. Massnahmebefehls- und Strafverfügungsverfahren sowie im Verfahren gegen Jugendliche.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann das Gericht die Beurteilung auf eine spätere Sitzung verschieben, wenn Aussicht besteht, dass fehlende Beweise bis dahin erbracht werden.

**§ 22** Bei Aufhebung des Strafurteils

<sup>1</sup> Wird das Strafurteil aufgehoben, fällt auch der Entscheid über den privatrechtlichen Anspruch dahin.

<sup>2</sup> Wird die Strafsache neu verhandelt, kann der privatrechtliche Anspruch wieder geltend gemacht werden.

*7. Einvernahme des Angeschuldigten***§ 23**<sup>24</sup> Form der Einvernahme

<sup>1</sup> Dem Angeschuldigten ist zu Beginn jeder Einvernahme die Tat, welcher er beschuldigt wird, mitzuteilen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig ist er auf sein Recht hinzuweisen:

- a) die Aussage zu verweigern,
- b) sich nicht selber belasten zu müssen,
- c) sich über die Anschuldigung auszusprechen und Tatsachen und Beweismittel zu seiner Verteidigung anzuführen,

d) einen Verteidiger zu bestellen oder wenn nötig einen amtlichen Verteidiger zu verlangen,

e) einen Übersetzer verlangen zu können.

<sup>3</sup> Einvernahmen ohne diesen Hinweis sind nicht verwertbar.

<sup>4</sup> Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind untersagt.

<sup>5</sup> Geständnisse sind zu überprüfen.

#### § 24<sup>25</sup> Schlusseinvernahme

Am Schluss der Untersuchung sind dem Angeschuldigten die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung nochmals mitzuteilen. In Verfahren, welche mit Strafbefehl erledigt werden, kann darauf verzichtet werden.

#### *7a. Sühneversuch bei Antragsdelikten<sup>26</sup>*

#### § 25<sup>27</sup>

<sup>1</sup> Bei Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens vor erster Instanz ein Sühneversuch durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Bleibt eine Partei der Sühneverhandlung fern, ohne dass sie sich genügend zu entschuldigen vermag, so hat sie unabhängig vom weiteren Verfahrensausgang die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der andern Partei eine Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand auszurichten.

<sup>3</sup> Die Protokollierung im Sühneverfahren richtet sich nach § 100 Gerichtsordnung.

<sup>4</sup> Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zu Stande, wird das Verfahren fortgesetzt.

#### *8. Untersuchungshaft*

#### § 26<sup>28</sup> Haftgründe

<sup>1</sup> Ein Angeschuldigter darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist und ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) Wenn Fluchtgefahr besteht, die insbesondere dann angenommen werden kann, wenn eine längere Freiheitsstrafe oder Verwahrung in Aussicht steht.
- b) Wenn zu befürchten ist, der Angeschuldigte werde in der Freiheit den Zweck der Untersuchung vereiteln oder gefährden.
- c) Wenn Fortsetzungsgefahr besteht, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss, der Angeschuldigte werde die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen missbrauchen.
- d) Wenn der Angeschuldigte, dessen Identität nicht feststeht, sich über seine Person nicht ausweisen kann.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 107.

**§ 26a**<sup>29</sup> Ersatzmittel

Untersuchungshaft darf nicht verhängt werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Anordnungen, wie Auflagen, Ausweissperre, Sicherheitsleistung, erreichen lässt.

**§ 27**<sup>30</sup> Durchführung

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft ist durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Zuständig sind die Untersuchungsrichter und nach Eingang der Anklage beim Gericht der Gerichtspräsident.

<sup>2</sup> Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei oder sofort nach der Verhaftung mitzuteilen. Kann er nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann ausserdem öffentlich bekanntgemacht werden.

<sup>3</sup> Widersetzt sich der Angeschuldigte der Verhaftung, darf Gewalt angewendet werden.

**§ 28**<sup>31</sup> Haftbeschwerde

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Haftbefehle, abgelehnte Haftentlassungsgesuche sowie Verfügungen der für die Haft zuständigen Instanz über Haftbedingungen sind beim Kantonsgerichtspräsidenten anzubringen.

<sup>2</sup> Dieser oder ein von ihm bezeichneter Kantonsrichter hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Beschwerde den Verhafteten und den Untersuchungsrichter anzuhören und den Entscheid zu eröffnen.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist endgültig.

**§ 29**<sup>32</sup> Festnahme durch die Polizei

<sup>1</sup> Wenn die Umstände es erfordern, ist jeder Polizeibeamte verpflichtet, eine Person festzunehmen.

- a) die bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird,
- b) die mit Gegenständen betroffen wird, welche auf die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens hinweisen,
- c) die in glaubhafter Weise als Täter eines Verbrechens oder Vergehens bezeichnet wird und deren Identität unbekannt ist.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist ein Polizeibeamter nur berechtigt, eine Person festzunehmen, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.

<sup>3</sup> Jede Festnahme ist sofort dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzuteilen.

**§ 29a**<sup>33</sup> Dauer der Polizeihaft

<sup>1</sup> Die Polizei darf die Haft nur solange aufrechterhalten, als nach Massgabe ihrer Abklärungen ein Haftgrund besteht. Sie muss den Festgenommenen jedoch spätestens 24 Stunden nach der Festnahme entlassen oder der Unter-

suchungsbehörde zuführen. Sofern die Identität des Festgenommenen innert 24 Stunden nicht abgeklärt werden kann oder kein fester inländischer Wohnsitz oder eine Gefährdung Dritter besteht, kann die Polizeihaft bis höchstens 48 Stunden verlängert werden.

<sup>2</sup> Bei Festnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes berechnet sich die Frist von dem Zeitpunkt an, in welchem der Festgenommene einer schwyzerischen Polizeistation übergeben wird.

**§ 29b**<sup>34</sup> Festnahme durch Privatpersonen: Voraussetzungen und Dauer

<sup>1</sup> Sofern nach den gegebenen Umständen polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, sind Privatpersonen berechtigt, den mutmasslichen Täter eines Verbrechens oder Vergehens festzunehmen,

- a) wenn er bei der Begehung einer solchen Straftat oder unmittelbar danach angetroffen wird,
- b) wenn er später wieder erkannt wird,
- c) wenn eine öffentliche Aufforderung ergangen ist, bei seiner Ergreifung mitzuwirken.

<sup>2</sup> Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

**§ 30**<sup>35</sup> Ausschreibung, Steckbrief, Belohnung

<sup>1</sup> Die polizeiliche Ausschreibung oder ein Steckbrief kann erlassen werden:

- a) gegen flüchtige oder unbekannt abwesende Angeschuldigte oder Angeklagte,
- b) gegen unbekannt Täter,
- c) gegen Zeugen und Auskunftspersonen, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

<sup>2</sup> Wird die Festnahme oder Zuführung verlangt, ist die polizeiliche Ausschreibung oder der Steckbrief einem Haftbefehl gleichgestellt.

<sup>3</sup> Bei schweren Verbrechen oder Vergehen kann der Vorsteher des zuständigen Departements eine Belohnung aussetzen für Angaben, die zur Ergreifung des Täters führen.

**§ 31** Haftung des Staates

Für den Schaden, der Privatpersonen aus Hilfeleistung bei einer Verhaftung, Verfolgung oder Festnahme erwächst, haftet der Staat.

**§ 32**<sup>36</sup> Erste Einvernahme

Der Verhaftete ist in der Regel sofort, spätestens aber am Tag nach der Zuführung, durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen.

**§ 32a**<sup>37</sup> Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft

<sup>1</sup> Wird die Untersuchungshaft aufrechterhalten, so sind dem Verhafteten die Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Der Verhaftete kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.

<sup>3</sup> Der Verhaftete darf in seiner Freiheit nicht weiter eingeschränkt werden, als es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Anstaltsordnung erfordern.

### § 33<sup>38</sup> Mitteilung der Verhaftung

<sup>1</sup> Wird eine Person verhaftet, so ist ihren Angehörigen und, wo ihre Interessen oder diejenigen ihrer Familie es erfordern, der Vormundschaftsbehörde darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Auf Wunsch des Verhafteten kann die Mitteilung an die Angehörigen unterbleiben.

### § 34<sup>39</sup> Freilassung

<sup>1</sup> Der Verhaftete ist freizulassen, sobald kein Grund mehr vorliegt, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Er kann verpflichtet werden, jeder Vorladung Folge zu leisten, die ihm an den Ort, den er bezeichnet, zugestellt wird.

<sup>2</sup> Der Angeschuldigte, der wegen Fluchtgefahr verhaftet ist oder in Haft zu setzen wäre, kann gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gelassen werden. Bedingungen und Art der Sicherheitsleistung sind genau zu umschreiben.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsleistung verfällt, wenn der Angeschuldigte die Bedingungen nicht erfüllt. Nicht verfallene Sicherheitsleistungen können zur Deckung von Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen für Einziehungen, Verfahrenskosten und Entschädigungen verwendet werden.

## 9. Beschlagnahme von Vermögen

### § 35 Voraussetzungen und Durchführung

<sup>1</sup> Entzieht sich ein Angeschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, der Strafverfolgung durch Flucht, oder erscheint es zur Sicherung der künftigen Vollstreckung des Urteils aus andern Gründen geboten, kann vom Vermögen des Angeschuldigten so viel beschlagnahmt werden, als zur Deckung der Kosten und zur Vollstreckung des Strafurteils erforderlich ist.

<sup>2</sup> Bewegliche Sachen sind amtlich zu verwahren. Besitzt der Angeschuldigte Liegenschaften, kann das Grundbuch gesperrt werden. Schuldner und Inhaber von Eigentum des Angeschuldigten ist anzuzeigen, dass Zahlung oder Rückgabe an den Angeschuldigten die Schuldverpflichtung nicht tilgen werde.

<sup>3</sup> Beschlagnahmte Gegenstände werden nötigenfalls freihändig verkauft oder öffentlich versteigert.

### § 36<sup>40</sup> Sicherstellung des Geschädigten

Wollen der Geschädigte oder das Opfer im Arrestverfahren nach Art. 271 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ihre Schadenersatzforderungen sicherstellen lassen, sind ihnen auf Verlangen die zur Glaubhaftmachung notwendigen Bescheinigungen auszustellen.

10. Durchsuchung, Überwachung und Beschlagnahme <sup>41</sup>

**§ 37** Wahrung der Geheimsphäre

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme sind Privat- und Geschäftsgeheimnisse möglichst schonend zu behandeln. Berufsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

**§ 38** <sup>42</sup> Körperliche Durchsuchung

<sup>1</sup> Der Angeschuldigte und andere Personen können, sofern es der Zweck der Untersuchung erfordert, körperlich durchsucht oder untersucht werden. Es kann namentlich die Entnahme von Blut, Urin und anderen Körpersubstanzen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Soweit es für die Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen, im Rahmen des Bundesrechts DNA-Daten erhoben sowie Messungen und ähnliche Massnahmen an ihnen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Beseitigung von erkennungsdienstlichem Material und die Löschung von erkennungsdienstlichen Daten richten sich im Übrigen nach Bundesrecht.

<sup>4</sup> Der Präsident des Kantonsgerichts entscheidet auf Antrag der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Durchführung von Massenuntersuchungen sowie über die invasive Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 7 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz. <sup>43</sup>

**§ 39** Durchsuchung von Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen ist anzuordnen, wenn wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte oder ein Verdächtiger sich darin verborgen hält, oder dass sich Beweisgegenstände oder Tatspuren darin befinden.

<sup>2</sup> Zur Durchsuchung ist der Inhaber der Räumlichkeiten beizuziehen, wenn er abwesend ist, ein Verwandter, Hausgenosse oder eine Amtsperson.

<sup>3</sup> Zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen darf eine Durchsuchung nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder dringender Gefahr durchgeführt werden.

**§ 40** <sup>44</sup> Durchsuchung von Schriftstücken

<sup>1</sup> Dem Inhaber der Schriftstücke oder anderer Träger menschlicher Gedankenäusserungen ist womöglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über den Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, werden die Schriftstücke oder andere Träger menschlicher Gedankenäusserungen versiegelt oder verwahrt. In diesem Fall entscheidet bis zur Anklage der Kantonsgerichtspräsident, im Hauptverfahren das Gericht, ob die Durchsuchung zulässig ist.

<sup>2</sup> Zum Zwecke einer allfälligen Schriftvergleichung können vom Angeschuldigten oder von Drittpersonen Schriftproben verlangt werden.

**§ 41**<sup>45</sup> Amtliche Überwachung  
a) Voraussetzungen und Umfang

<sup>1</sup> Für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gilt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsrichter des Kantons und der Bezirke sowie die Jugendanwälte können den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Art. 179bis Strafgesetzbuch) anordnen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren gilt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000 sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Präsident des Kantonsgerichts ist Genehmigungsbehörde. Er leitet auch die Triage im Sinne von Art. 4 Abs. 6 BÜPF.

<sup>4</sup> Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 BÜPF entscheidet die Staatsanwaltschaft.

**§ 41a**<sup>46</sup> Verdeckte Ermittlung

<sup>1</sup> Für die verdeckte Ermittlung gilt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003.<sup>47</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident des Kantonsgerichts ist richterliche Genehmigungsbehörde.

**§§ 41b – 41d**<sup>48</sup>

**§ 42**<sup>49</sup> Beschlagnahme von Beweisgegenständen

<sup>1</sup> Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, oder die einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.

<sup>2</sup> Die Beschlagnahme von Gegenständen einer Person, welche auf Grund ihrer Amts- oder Berufspflicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, ist unzulässig.

<sup>3</sup> Sind die beschlagnahmten Gegenstände schneller Wertverminderung ausgesetzt, oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, können sie öffentlich versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle des Gegenstandes.

<sup>4</sup> Beschlagnahmte Gegenstände, die für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, sind dem Berechtigten zurückzugeben.

<sup>5</sup> Wird ein Gegenstand von mehreren Personen angesprochen, so trifft die Strafbehörde eine dem zivilrechtlichen Rechtsschein entsprechende Verfügung und setzt jedem der abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht diese Frist unbenützt, wird der Gegenstand dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

11. Augenschein und Sachverständige

**§ 43**<sup>50</sup> Augenschein

<sup>1</sup> Ein Augenschein ist anzuordnen, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen kann.

<sup>2</sup> Ist anzunehmen, dass sich am Tatort Spuren der strafbaren Handlung finden, ist er sofort zu besichtigen.

<sup>3</sup> Bei gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehen, bei Tötung sowie bei Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, hat sich der Untersuchungsrichter sofort an den Tatort zu begeben.

**§ 44** Leichenschau, Leichensektion

<sup>1</sup> Bei Tötung oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, ist eine Leichenschau und, wenn die Umstände es erfordern, eine Leichensektion vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Leichnam darf erst bestattet werden, wenn der Untersuchungsrichter den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und in die Bestattung eingewilligt hat.

<sup>3</sup> Eine bestattete Leiche darf zum Zweck der Leichenschau oder Leichensektion nur dann ausgegraben werden, wenn davon ein erhebliches Ergebnis erwartet werden kann.

**§ 45** Sachverständige

<sup>1</sup> Sind zur Aufklärung des Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, zieht der Untersuchungsrichter Sachverständige bei.

<sup>2</sup> Stehen im Zeitpunkt des Beizuges die Parteien fest, ist ihnen die Bestellung der Sachverständigen mitzuteilen,

<sup>3</sup> Bei Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen kann der Geschädigte ganz oder teilweise zur Sicherstellung und Tragung der Kosten der Sachverständigen verpflichtet werden, wenn der Befund oder das Gutachten vorwiegend zur Feststellung seiner Zivilansprüche dient und mit seiner Zustimmung eingeholt wurde.

**§ 46** Instruktion, Gutachten

<sup>1</sup> Den Sachverständigen ist ihre Aufgabe zu umschreiben. Es steht ihnen Akteneinsicht zu. Auch kann ihnen das Recht eingeräumt werden, Fragen an Zeugen und Angeschuldigte zu stellen.

<sup>2</sup> Der Befund oder das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten. Mehrere Sachverständige erstatten das Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen.

<sup>3</sup> Erscheint ein Gutachten mangelhaft oder unklar, können Ergänzungen oder Erläuterungen angeordnet oder andere Sachverständige beigezogen werden.

---

*12. Zeugen, Auskunftspersonen und Opfer*<sup>51</sup>**§ 47**<sup>52</sup> Zeugnispflicht, Auskunftspersonen

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, der gerichtlichen Polizei, den Untersuchungsbehörden und dem Gericht Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Zeugen und das Zeugnisverweigerungsrecht der Zivilprozessordnung gelten auch im Strafverfahren.

<sup>3</sup> Personen, die befangen erscheinen oder die Tragweite einer Zeugenaussage nicht erfassen können, sind als Auskunftspersonen zu befragen. Die Bestimmungen über das Aussageverweigerungsrecht sind analog anzuwenden.

**§ 47a**<sup>53</sup> Schutz und Rechte des Opfers

Für den Schutz und die Rechte des Opfers gelten die Bestimmungen der Art. 5 ff. des Opferhilfegesetzes.

*13. Berichte als Beweismittel*<sup>54</sup>**§ 48**<sup>55</sup> Amtliche Berichte

<sup>1</sup> Berichte von Behörden, Beamten und Ärzten dienen als Beweismittel.

<sup>2</sup> Der Angeschuldigte ist berechtigt, die Einvernahme einer Person, auf deren Bericht abgestellt wurde, zu verlangen.

*14. Kosten und Entschädigungen*<sup>56</sup>**§ 49**<sup>57</sup> Kosten

Die Kosten des Verfahrens bestehen in den Barauslagen, den Gebühren und den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

**§ 49a**<sup>58</sup> Sicherstellung der Kosten

Für die Kosten des Verfahrens bei Ehrverletzungen hat der Antragsteller Sicherheit zu leisten. Davon kann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege vorliegen.

**§ 50** Kostenaufgabe bei Verurteilung

<sup>1</sup> Wird der Angeklagte verurteilt, werden ihm die Kosten auferlegt.

<sup>2</sup> Das Gericht kann ihn aus besonderen Gründen ganz oder teilweise von den Kosten befreien.

<sup>3</sup> Es bestimmt, ob und wie weit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

**§ 51** bei Freispruch

<sup>1</sup> Wird der Angeklagte freigesprochen, trägt der Staat die Kosten.

<sup>2</sup> Der freigesprochene Angeklagte kann jedoch ganz oder teilweise zu den Kosten verurteilt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder das Verfahren erschwert hat.

<sup>3</sup> Bei Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten entscheidet der Richter über die Kostentragung nach freiem Ermessen.

**§ 52**<sup>59</sup> Entschädigung bei Freispruch

<sup>1</sup> Dem freigesprochenen Angeklagten ist auf Begehren eine Entschädigung für ungerechtfertigte Nachteile auszurichten.

<sup>2</sup> Das Begehren ist unter Nachweis des erlittenen Schadens spätestens sechs Monate nach Zustellung des freisprechenden Urteils durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Vorgängig ist das Verfahren gemäss § 68 VRP durchzuführen.

<sup>3</sup> Geltend gemachte Parteikosten, welche dem Freigesprochenen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren entstanden sind, beurteilt der Strafrichter mit dem Entscheid.

<sup>4</sup> Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Freigesprochene durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen die Untersuchung verschuldet oder das Verfahren erschwert hat.

**§ 53**<sup>60</sup> Ersatzpflicht Dritter

<sup>1</sup> Anzeiger, Strafantragsberechtigte, Geschädigte oder Opfer, welche das Verfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige Angaben veranlasst oder erschwert haben, können dem Staat gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Kosten und allfälliger Entschädigungen an den Angeklagten verurteilt werden.

<sup>2</sup> Es ist ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

**§ 54**<sup>61</sup> Kostenaufgabe bei Nichteröffnung oder bei Einstellung

<sup>1</sup> Wird ein Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Kosten.

<sup>2</sup> Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, trägt in der Regel die antragstellende Person die Kosten. Wird die Kostentragung durch Vergleich bestimmt, richtet sie sich danach. Solche Vereinbarungen sind für die zuständige Behörde nicht verbindlich, wenn dadurch die Staatskasse benachteiligt wird.

<sup>3</sup> Sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Bestrafung oder der Überweisung ans Gericht ab, sind die Verfahrenskosten in der Regel vom Beschuldigten zu tragen.

<sup>4</sup> Im Übrigen finden die §§ 51, 52 und 53 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung. Parteikosten im Sinne von § 52 Abs. 3 sind spätestens 30 Tage nach Zustellung der Einstellungsverfügung bei der einstellenden Behörde geltend zu machen.

#### **§ 55** Haftung des Nachlasses

<sup>1</sup> Ist ein an der Tat Beteiligter gestorben, haftet sein Nachlass für die Kosten, welche ihm hätten auferlegt werden müssen oder ihm bei Lebzeit auferlegt worden sind.

<sup>2</sup> Wird von einem Angehörigen eines verstorbenen Angeklagten die gerichtliche Beurteilung der Schuldfrage verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen, haftet er persönlich für die dadurch entstandenen Kosten, soweit diese nicht dem Staat oder einem Dritten auferlegt werden.

#### **§ 56**<sup>62</sup> Parteikosten

<sup>1</sup> Wird der privatrechtliche Anspruch des Geschädigten oder des Opfers ganz oder teilweise gutgeheissen, hat der Angeklagte dem Geschädigten oder dem Opfer auf Verlangen die Parteikosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

<sup>2</sup> Wird der Geschädigte oder das Opfer abgewiesen, können sie zu den Kosten verurteilt werden, die aus der Behandlung des Anspruchs entstanden sind. Auf Verlangen des Angeklagten haben sie ausserdem einen angemessenen Anteil an die Parteikosten zu bezahlen.

<sup>3</sup> Wird über den privatrechtlichen Anspruch mangels Verurteilung nicht befunden oder der privatrechtliche Anspruch zum Entscheid an den Zivilrichter gewiesen, hat dieser auf Antrag über die mit der Behandlung des Anspruches zusammenhängenden Parteikosten zu entscheiden.

#### *15. Rechtskraft*<sup>63</sup>

#### **§ 57**<sup>64</sup>

<sup>1</sup> Endentscheide werden mit der Ausfällung rechtskräftig.

<sup>2</sup> Ist Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, tritt die Rechtskraft erst auf den Zeitpunkt des unbenützten Ablaufes der Rechtsmittelfrist oder des Rückzuges des Rechtsmittels ein. Erklären die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung den Verzicht auf das Rechtsmittel, wird der Entscheid auf diesen Zeitpunkt rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird im Rechtsmittelverfahren ein prozessleitender Entscheid aufgehoben, werden die auf ihm beruhenden späteren Entscheide von Amtes wegen aufgehoben.

## II. Teil Das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen

### 1. Einleitung des Verfahrens

#### § 58 Strafanzeige

<sup>1</sup> Jedermann kann, soweit er hiezu nicht schon von Gesetzes wegen verpflichtet ist, Anzeige erstatten.

<sup>2</sup> Behörden und Beamte sind verpflichtet, Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Personen, welchen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind von der Anzeigepflicht entbunden.

#### § 59<sup>65</sup> Eröffnung

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben, eröffnet der Untersuchungsrichter die Untersuchung.

<sup>2</sup> Ist zweifelhaft, ob eine strafbare Handlung vorliegt, führt der Untersuchungsrichter die nötigen Erhebungen durch und entscheidet dann über die Eröffnung der Untersuchung.

#### § 60<sup>66</sup> Nichteröffnung

<sup>1</sup> Besteht kein Anlass, die Untersuchung einzuleiten, verfügt der Untersuchungsrichter die Nichteröffnung.

<sup>2</sup> Diese Verfügung ist zu begründen und dem Anzeiger sowie dem Opfer sofort, dem Verzeigten spätestens 30 Tage nach Rechtskraft der Nichteröffnungsverfügung mitzuteilen, sofern sie bekannt sind und über eine Zustelladresse in der Schweiz verfügen.

<sup>3</sup> Ein nicht eröffnetes Verfahren ist vom Untersuchungsrichter zu eröffnen, sobald auf Grund neuer Anhaltspunkte die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung gegeben sind.

### 2. Die Untersuchung

#### § 61 Zweck

<sup>1</sup> Die Untersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt festzustellen und alle Beweise zu sammeln, die zur Überführung oder Entlastung des Angeschuldigten erforderlich sind.

<sup>2</sup> Gleichzeitig sind die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, insbesondere die Umstände zu ermitteln, welche für die Strafzumessung, die Zubilligung des bedingten Strafvollzuges oder die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sind.

**§ 62** Ermittlung des Deliktbetrages

Der Deliktsbetrag der einzelnen Straftat ist nur soweit zu ermitteln, als er für die Zuständigkeit der Behörde und die Beurteilung des Täters von Bedeutung ist.

**§ 63** Wiederholung von Untersuchungshandlungen

Ist der Täter geständig und bestätigt er das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, müssen diese vom Untersuchungsrichter nicht wiederholt werden, wenn das Geständnis und die Ermittlungen zuverlässig scheinen.

**§ 64** Bei unbekannter Täterschaft

Ist der Täter unbekannt, oder befindet sich der Angeschuldigte ausser Bereich des Untersuchungsrichters, ist die Untersuchung soweit als möglich durchzuführen.

**§ 65**<sup>67</sup> Recht auf Verteidigung, Parteistellung des Geschädigten

<sup>1</sup> In den Fällen gemäss § 18 Abs. 2 bestellt der Untersuchungsrichter den amtlichen Verteidiger.

<sup>2</sup> Der bekannte Geschädigte sowie das bekannte Opfer mit Zustelladresse in der Schweiz sind anzufragen, ob sie die Bestrafung des Täters verlangen (Strafkläger) oder lediglich Zivilansprüche (Zivilkläger) geltend machen wollen.

**§ 66**<sup>68</sup> Teilnahme an Untersuchungshandlungen

<sup>1</sup> Die Parteien können dem Untersuchungsrichter Beweisaufnahmen beantragen.

<sup>2</sup> Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Personen beizuwohnen und an sie Fragen stellen zu lassen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

<sup>3</sup> Den Parteien oder ihren Vertretern können Akteneinsicht nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme und Teilnahme an einzelnen Untersuchungshandlungen nur verweigert werden, wenn dadurch die Untersuchung beeinträchtigt würde.

<sup>4</sup> In gleicher Weise ist dem Verteidiger der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem verhafteten Angeschuldigten zu gewähren.

**§ 67**<sup>69</sup> Ergänzung der Untersuchung

<sup>1</sup> Findet der Untersuchungsrichter, der Zweck der Untersuchung sei erreicht, setzt er den Parteien eine Frist von mindestens zehn Tagen an, innert der sie eine Ergänzung der Untersuchung beantragen können. Der Untersuchungsrichter weist den Geschädigten und das Opfer darauf hin, dass innert dieser Frist auch allfällige privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen sind. Befindet sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, kann die Frist auf fünf Tage beschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Frist kann auf höchstens 30 Tage erstreckt werden.

<sup>3</sup> Lehnt der Untersuchungsrichter die Anträge ab, steht es den Parteien frei, sie dem Gericht erneut zu unterbreiten.

**§ 68**<sup>70</sup> Akteneinsicht, Verkehr mit dem Verteidiger

<sup>1</sup> Mit der Fristansetzung zur Untersuchungsergänzung steht den Parteien das Recht zu, die Akten einzusehen.

<sup>2</sup> Akten, die den Geheimbereich einer Person betreffen, werden nur soweit erforderlich den Parteien zur Einsicht frei gegeben.

<sup>3</sup> Der verhaftete Angeschuldigte kann mit seinem Verteidiger ohne Aufsicht schriftlich und mündlich verkehren.

**§ 69** Schluss der Untersuchung

Sind die Beweisanträge erledigt, schliesst der Untersuchungsrichter die Untersuchung.

*3. Einstellung der Untersuchung*

**§ 70**<sup>71</sup> Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Liegt nach Durchführung des Verfahrens gemäss § 67 kein Grund zur weiteren Verfolgung vor, ist die Untersuchung durch die Untersuchungsbehörde und nach Überweisung zur Anklage durch die Anklagebehörde einzustellen.

<sup>2</sup> Der Staatsanwalt kann innert zehn Tagen die Einstellungsverfügung der Untersuchungsbehörden aufheben.

**§ 71**<sup>72</sup> Bei Unzurechnungsfähigkeit

Wird das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten eingestellt, hat die Anklagebehörde, sofern eine Massnahme angebracht erscheint, die Akten dem in der Sache zuständigen Gericht zu überweisen.

**§ 72** Wiederaufnahme des Verfahrens

Das eingestellte Verfahren ist vom Untersuchungsrichter wieder aufzunehmen, sobald neue Anhaltspunkte die Täterschaft oder die Schuld wahrscheinlich machen.

*4. Versetzung in den Anklagezustand*

**§ 73** Voraussetzung

<sup>1</sup> Liegen gegen einen Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vor, so ist Anklage zu erheben.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über den Strafbefehl und die Strafverfügung bleiben vorbehalten.

**§ 74** Inhalt der Anklage

Die Anklage bezeichnet:

- a) den Angeklagten,
- b) die strafbare Handlung nach ihren tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen und die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung,
- c) die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen,
- d) die Beweismittel für die Hauptverhandlung,
- e) das zuständige Gericht.

**§ 75**<sup>73</sup> Zustellung

Die Anklage wird den Parteien zugestellt mit dem Hinweis, dass gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden kann.

**§ 76**<sup>74</sup>**§ 77** Tod des Angeklagten

Ist Anklage erhoben, können beim Tode des Angeklagten seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und der Ehegatte innert drei Monaten seit dem Tode des Angeklagten die gerichtliche Beurteilung der Schuldfrage verlangen.

*5. Vorbereitung der Hauptverhandlung***§ 78** Zuständigkeit des Präsidenten

<sup>1</sup> Nach Eingang der Anklage beim Gericht ist der Präsident für das weitere Verfahren zuständig. Er trifft die für die Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Er verfügt, ob die Untersuchungshaft aufrecht zu erhalten oder der Angeklagte in Untersuchungshaft zu setzen ist.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor Eröffnung der Hauptverhandlung nicht mehr gegeben, verfügt er die Einstellung des Verfahrens. Vorbehalten bleibt § 77.

**§ 79**<sup>75</sup> Ergänzung der Untersuchung

<sup>1</sup> Im erstinstanzlichen Verfahren kann der Gerichtspräsident oder der Einzelrichter die Anklage an die Anklagebehörde zur Änderung oder zur Vervollständigung der Untersuchung innert angemessener Frist zurückweisen,

<sup>2</sup> Die Mängel der Anklage oder Untersuchung sind kurz zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, wird Verzicht der Anklagebehörde auf Vorkehren im Sinne von Abs. 1 angenommen.

**§ 80**<sup>76</sup> Ergänzung der Beweismittel

<sup>1</sup> Es ist Sache der Parteien, die Vorladung einzelner Zeugen und Sachverständiger oder andere Beweismassnahmen zu beantragen. Die Anklage hat darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup> Diese Begehren sind zu begründen und innert zehn Tagen seit Zustellung der Anklage beim Präsidenten oder Einzelrichter einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beweiseingaben sind dem Ankläger zur Vernehmlassung und eventuellen Ergänzung der Beweismittel mitzuteilen.

**§ 81**<sup>77</sup> Anordnung von Beweismassnahmen

Der Präsident kann von sich aus Zeugen oder Sachverständige vorladen oder andere Beweismassnahmen treffen oder ablehnen. Werden Beweismassnahmen abgelehnt, sind die Parteien berechtigt, ihre Anträge an das Gericht zu stellen.

**§ 82** Beweisabnahme vor der Hauptverhandlung

<sup>1</sup> Ist eine Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht möglich, oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen Augenschein vorzunehmen, kann der Präsident die Beweisaufnahme durch das Gericht oder durch einen oder mehrere Richter anordnen. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Sind sie nicht erschienen, ist ihnen das Protokoll vor der Hauptverhandlung vorzulegen.

<sup>2</sup> Kinder sind in der Regel vor der Hauptverhandlung einzuvernehmen.

*6. Die Hauptverhandlung*

**§ 83** Prozessleitung

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Beweiserhebungen und verhört den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen.

<sup>2</sup> Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, dass über jeden oder einzelne derselben getrennt zu verhandeln ist.

<sup>3</sup> Stellen die Parteien während der Verhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens entgegengesetzte Anträge, oder gibt der Präsident dem unbestrittenen Antrag einer Partei keine Folge, entscheidet über derartige Zwischenfragen das Gericht.

**§ 84** Teilnahme des Angeklagten

<sup>1</sup> Der Angeklagte hat an den Verhandlungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Der Präsident ist befugt, den Angeklagten während der Einvernahme eines Zeugen oder Sachverständigen abtreten zu lassen. Er muss ihm aber nach dem Wiedereintritt oder spätestens vor Schluss des Beweisverfahrens den wesentlichen Inhalt der Einvernahmen bekannt geben.

<sup>3</sup> In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn von Erörterungen ein nachteiliger Einfluss auf den Angeklagten zu befürchten ist, oder wenn der Angeklagte wegen ordnungswidrigem Verhalten aus dem Gerichtssaal gewiesen wurde.

<sup>4</sup> Der Präsident kann auf schriftliches Gesuch hin einen Angeklagten aus wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreien.

#### **§ 85**<sup>78</sup> Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten

<sup>1</sup> Kann der Angeklagte nicht vor Gericht gestellt werden, vertagt das Gericht die Hauptverhandlung, wenn es das persönliche Erscheinen des Angeklagten als notwendig erachtet.

<sup>2</sup> Der in Abwesenheit Verurteilte kann innert zehn Tagen seit Kenntnis des Urteils beim Gericht schriftlich die Aufhebung verlangen, wenn er unverschuldet abgehalten wurde, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Wird das Urteil aufgehoben, findet eine neue Hauptverhandlung statt.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident es verfügt.

#### **§ 86**<sup>79</sup> Teilnahme des Geschädigten

<sup>1</sup> Dem Geschädigten und dem Opfer ist das persönliche Erscheinen vor Gericht freigestellt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zeugnispflicht des Geschädigten und des Opfers.

#### **§ 87** Gang der Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen. Sie darf nur soweit erforderlich unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Nach dem Aufruf lässt der Präsident die Zeugen abtreten. Er verbietet ihnen, die Sache untereinander zu besprechen. Die Sachverständigen nehmen an der Hauptverhandlung teil.

<sup>3</sup> Ist es für die Hauptverhandlung nicht nachteilig, kann der Präsident vom gemeinsamen Aufruf der Zeugen und Sachverständigen absehen oder sie auf bestimmte Zeit entlassen.

#### **§ 88** Vorlesen der Anklage, Vorfragen

<sup>1</sup> Sind die Zeugen abgetreten, liest der Gerichtsschreiber die Anklage vor, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

<sup>2</sup> Hierauf gibt der Präsident den Parteien Gelegenheit, Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder andere Vorfragen geltend zu machen. Zur Begründung steht jeder Partei ein Vortrag zu.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, bis zum Schluss der Verhandlung die Einrede der beurteilten Sache und der Verjährung sowie die erst im weiteren Verlauf der Verhandlungen auftretenden Mängel des Verfahrens als Zwischenfragen geltend zu machen.

**§ 89** Befragen des Angeklagten

<sup>1</sup> Sind die Vorfragen erledigt, wird der Angeklagte befragt.

<sup>2</sup> Widerruft der Angeklagte das während der Untersuchung abgelegte Geständnis, ist er nach den Gründen des Widerrufs zu befragen und aufzufordern, Tatsachen anzuführen, welche die Unwahrheit seiner früheren Aussagen erweisen können.

<sup>3</sup> Werden nach Anhören des Staatsanwaltes und des Verteidigers die Gründe des Widerrufs als stichhaltig befunden, ist nötigenfalls die Hauptverhandlung zu vertagen und die Sache zur Untersuchung zurückzuweisen.

<sup>4</sup> Ist anzunehmen, dass der Widerruf auf Unwahrheit beruht, wird die Verhandlung fortgesetzt.

**§ 90** Beweisverfahren

<sup>1</sup> Ist der Angeklagte befragt worden, wird, soweit notwendig, das Beweisverfahren durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Parteien sind berechtigt, bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Beweisanträge zu stellen. Sie können auf Beweismittel verzichten, wenn die Gegenpartei zustimmt.

<sup>3</sup> Das Gericht kann von Amtes wegen bis zur Eröffnung des Urteils neue Beweismassnahmen anordnen.

**§ 91** Vorlesen von Akten

<sup>1</sup> Ob und wieweit Ergebnisse der Strafuntersuchung, insbesondere Aussagen nicht vorgeladener Zeugen, zur Orientierung der Richter vorgelesen werden, entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup> erinnert sich ein Zeuge nicht mehr genau an eine Wahrnehmung, über die er früher ausgesagt hat, oder besteht ein Widerspruch zu seiner früheren Aussage, darf diese vorgelesen werden.

**§ 92** Fragerecht

<sup>1</sup> Die Richter, die Parteien und der Verteidiger haben das Recht, an die Zeugen und die Sachverständigen Fragen stellen zu lassen. Der Präsident kann ihnen gestatten, die Fragen selbst zu stellen.

<sup>2</sup> In gleicher Weise können Fragen an den Angeklagten gestellt werden.

**§ 93**<sup>80</sup> Ergänzung und Berichtigung der Anklage

<sup>1</sup> Bis zum Schluss des Beweisverfahrens steht dem Staatsanwalt das Recht zu, die Anklage zu ergänzen, zu berichtigen oder zurückzuziehen. Den anderen Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

<sup>2</sup> Erfordert die Ergänzung oder Berichtigung der Anklage oder die Verteidigung nach Ermessen des Gerichtes eine weitere Vorbereitung, so setzt es von Amtes wegen oder auf Antrag die Verhandlung aus.

<sup>3</sup> Ebenso ist die Verhandlung auszusetzen, wenn neue Beweismassnahmen notwendig sind und die Beweise nicht sofort erhoben werden können.

<sup>4</sup> Das Gericht kann den Untersuchungsrichter mit Ergänzungen der Untersuchung beauftragen.

#### **§ 94**<sup>81</sup> Parteivorträge

<sup>1</sup> Nach Schluss des Beweisverfahrens folgen die Parteivorträge.

<sup>2</sup> Treten für verschiedene Angeklagte mehrere Verteidiger auf, kann ihnen der Präsident einen zweiten Vortrag gestatten, auch wenn der Staatsanwalt, der Geschädigte oder das Opfer auf eine Erwiderung verzichtet haben.

<sup>3</sup> Der Angeklagte hat das letzte Wort.

#### **§ 95** Urteilsberatung

<sup>1</sup> Werden keine weiteren Massnahmen als notwendig erachtet, schliesst der Präsident die Parteiverhandlungen und ordnet die Urteilsberatung an.

<sup>2</sup> Das Gericht spricht den Angeklagten frei oder verurteilt ihn.

<sup>3</sup> Erweist sich die Beurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig, wird das Verfahren eingestellt.

#### **§ 96**<sup>82</sup> Stellung des Richters zur Anklage

<sup>1</sup> Der Richter urteilt nach freiem Ermessen, ist aber bezüglich Sachverhalt an die Anklage gebunden.

<sup>2</sup> Der Beweis einer dem Angeklagten nachteiligen Tatsache ist nur dann erbracht, wenn diese zur vollen Überzeugung des Richters dargetan ist, so dass vernünftige Zweifel ausgeschlossen sind.

<sup>3</sup> Eine Verurteilung auf Grund einer anderen Strafbestimmung als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu auszusprechen. Zu diesem Zweck ist die Urteilsberatung zu unterbrechen und die Parteiverhandlung wieder aufzunehmen.

#### **§ 97**<sup>83</sup> Sicherheitshaft

<sup>1</sup> Lautet das Urteil auf eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme, und ist zu befürchten, dass sich die verurteilte Person dem Vollzug entzieht, kann der Präsident bis zum Entscheid der Vollzugsbehörde die Sicherheitshaft anordnen.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Präsidenten ist endgültig.

### *7. Das Verfahren vor Einzelrichter und Bezirksgericht*

#### **§ 98** Allgemeines

Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung finden Anwendung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 99<sup>84</sup>

§ 100<sup>85</sup> Teilnahme des öffentlichen Anklägers

<sup>1</sup> Dem öffentlichen Ankläger ist es freigestellt, an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen oder dem Gericht schriftliche Anträge einzureichen.

<sup>2</sup> In wichtigen Fällen kann der Präsident oder der Einzelrichter den öffentlichen Ankläger zur persönlichen Teilnahme an der Verhandlung verpflichten.

§ 101 Verhandlungsordnung

<sup>1</sup> In der Hauptverhandlung wird zunächst die Anklage vorgelesen. Hierauf werden der Angeklagte, die vorgeladenen Zeugen und die Sachverständigen befragt.

<sup>2</sup> Die Parteien können auf die Vorträge verzichten und die Würdigung der Akten dem Richter überlassen.

*8. Der Straf- und Massnahmebefehl*<sup>86</sup>

§ 102<sup>87</sup>

<sup>1</sup> Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt unterschriftlich eingestanden, erlässt der Untersuchungsrichter einen Straf- bzw. Massnahmebefehl, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit oder eine nicht freiheitsentziehende Massnahme für angemessen hält.

<sup>2</sup> Kommt die Verweigerung oder der Widerruf des bedingten Strafvollzugs in Frage, hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten vorgängig dazu einzuvernehmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

<sup>3</sup> Der Straf- oder Massnahmebefehl wird, sobald ihn der Staatsanwalt genehmigt hat, den Parteien zugestellt. Diese können innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.

<sup>4</sup> Richtet sich die Einsprache gegen einen Straf- oder Massnahmebefehl des kantonalen Untersuchungsrichters, ist sie mit den Akten dem Staatsanwalt zur Anklage beim Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts weiterzuleiten. In den übrigen Fällen ergänzt der Untersuchungsrichter den Straf- oder Massnahmebefehl im Sinne von § 74 und überweist ihn dem Einzelrichter des Bezirks.

<sup>5</sup> Der Straf- oder Massnahmebefehl ersetzt die Anklage. Abänderungen und Ergänzungen durch die Anklagebehörden bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Wird der Straf- oder Massnahmebefehl nicht genehmigt, kann der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter Weisungen erteilen.

<sup>7</sup> Richtet sich die Einsprache nur gegen die Kosten, die Entschädigung oder die Schadenersatzforderung, ist sie zu begründen. Der Richter entscheidet in diesem Fall ohne mündliche Verhandlung.

<sup>8</sup> Die Einsprache kann mit Zustimmung des Anklägers bis zum Abschluss des Beweisverfahrens zurückgezogen werden.

<sup>9</sup> Wird keine Einsprache erhoben, oder wird sie zurückgezogen, kommt dem Straf- bzw. Massnahmebefehl die Wirkung eines Urteils zu.

9. *Selbstständiges Einziehungs- oder Verwendungsverfahren*<sup>88</sup>

**§ 103**<sup>89</sup> Einziehung

<sup>1</sup> Unterliegt ein Gegenstand oder Vermögenswert der Einziehung nach Art. 69 bis 72 des Strafgesetzbuches, wird darüber eine besondere Untersuchung geführt:

- a) wenn in der Schweiz kein Strafverfahren durchgeführt werden kann oder
- b) nach einer Verfahrenstrennung.

<sup>2</sup> Zuständig ist die Untersuchungsbehörde, die sachlich zuständig wäre.

**§ 104**<sup>90</sup> Einziehungsverfügung

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Einziehung erfüllt, so erlässt der Untersuchungsrichter eine Einziehungsverfügung und entscheidet nach Möglichkeit über eine Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 des Strafgesetzbuches).

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen stellt der Untersuchungsrichter das Verfahren ein. Der Staatsanwalt kann innert zehn Tagen die Einstellungsverfügung aufheben.

<sup>3</sup> Ist nach Abschluss eines Einziehungsverfahrens über die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten zu entscheiden, wird dafür nachträglich ein selbstständiges Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnitts durchgeführt.

**§ 104a**<sup>91</sup> Einsprache

<sup>1</sup> Gegen die Einziehungsverfügung können der Betroffene und der Staatsanwalt innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.

<sup>2</sup> Richtet sich die Einsprache gegen eine Einziehungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichters, ist die Verfügung mit den Akten dem Einzelrichter des kantonalen Strafgerichts als Antrag weiterzuleiten. In den übrigen Fällen überweist der Untersuchungsrichter die Einziehungsverfügung dem Einzelrichter des Bezirks.

**III. Teil**  
**Das Verfahren bei Übertretungen**

**§ 105** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Übertretungen steht den Untersuchungsrichtern der Bezirke zu.

<sup>2</sup> Wird eine Übertretung in einem Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, ist die Strafverfolgung der Übertretung mitzunehmen, sofern die Abwandlung noch nicht an die Hand genommen wurde.

**§ 106** Anwendung allgemeiner Bestimmungen

Die Bestimmungen des I. und II. Teiles dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

**§ 107**<sup>92</sup> Verhaft

<sup>1</sup> Personen, welche bei einer Übertretung betroffen werden und in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben oder sich nicht ausweisen können und nicht sofort für Busse und allfällige Kosten Sicherheit leisten, sind sofort der zuständigen Behörde zuzuführen. Die Untersuchungshaft darf höchstens 24 Stunden dauern.

<sup>2</sup> Auf gleiche Weise ist gegen Personen vorzugehen, welche der Aufforderung, von einer Übertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

<sup>3</sup> Im Übrigen darf niemand wegen einer Übertretung verhaftet werden.

**§ 108** Verzicht auf Einvernahme

Erscheint der Tatbestand durch den Bericht einer Behörde oder eines Beamten genügend abgeklärt, kann von der Einvernahme des Angeschuldigten abgesehen werden.

**§ 109** Bussenerhebung auf der Stelle

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter kann Polizei- und Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten Übertretungen die Busse auf der Stelle zu erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

<sup>2</sup> Erachtet der Untersuchungsrichter die Übertretung durch die auf der Stelle erhobene Busse als genügend geahndet, wird keine Untersuchung eröffnet.

**§ 110** Strafverfügung

In den übrigen Fällen erlässt der Untersuchungsrichter eine Strafverfügung.

**§ 111**<sup>93</sup> Einsprache

Der Bestrafte und der Staatsanwalt können innert zehn Tagen Einsprache beim Untersuchungsrichter erheben.

**§ 112**<sup>94</sup> Ergänzung der Untersuchung, Weisung an Einzelrichter

<sup>1</sup> Wird Einsprache erhoben, ist der Bestrafte aufzufordern, seine Beweismittel anzugeben. Hierauf sind die noch notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen; der Bestrafte ist einzuvernehmen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter, ob er an der Strafverfügung festhält oder nicht.

<sup>3</sup> Hält er an der Bestrafung fest, ergänzt der Untersuchungsrichter die Verfügung im Sinne von § 74 und überweist sie als Anklage dem Einzelrichter.

<sup>4</sup> Der Bestrafte kann die Einsprache mit Zustimmung des Untersuchungsrichters bis zum Abschluss des Beweisverfahrens zurückziehen.

#### **IV. Teil** **Das Verfahren gegen Jugendliche**<sup>95</sup>

##### **§ 113**<sup>96</sup> Anwendbares Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach den Art. 5 ff. und 39 ff. des Jugendstrafgesetzes. Im Übrigen sind die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens sinngemäss anzuwenden, soweit sie den folgenden Bestimmungen nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Für die Verteidigung gilt insbesondere Art. 40 des Jugendstrafgesetzes.

##### **§ 114**<sup>97</sup> Beschränkte Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Das Verfahren ist unter Vorbehalt von Art. 39 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Ferner können die Eltern, der Vormund, die Vertreter der zuständigen Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörde und die Bewährungshilfe zu den nicht öffentlichen Verhandlungen zugelassen werden oder es kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden.

##### **§ 115**<sup>98</sup> Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Berichterstattung in den Medien ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde oder des Gerichtspräsidenten zulässig.

<sup>2</sup> Sie darf nur bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>3</sup> Der Angeschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist in jedem Fall vorher anzuhören.

##### **§ 116**<sup>99</sup> Kenntnisgabe an gesetzliche Vertreter und Behörden

Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls die zuständige Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sind über Untersuchungshandlungen und die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen in der Regel unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

##### **§ 117**<sup>100</sup> Änderung von Massnahmen

Die Vollzugsbehörde entscheidet über Änderungen im Sinne von Art. 18 des Jugendstrafgesetzes. Für härtere Massnahmen gelangt sie an die zuständige Jugendanwaltschaft, die vorsorgliche Massnahmen anordnen kann.

##### **§ 118**<sup>101</sup> Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Den Jugendanwälten steht die Bewährungshilfe zur Verfügung, die rechtzeitig beizuziehen ist. Sie können auch die Dienste der Vormundschafts- und Schulbehörden sowie die Sozialdienste in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Für die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts gilt Art. 20 des Jugendstrafgesetzes.

<sup>3</sup> Dem Jugendanwalt steht das Recht zu, die Beschlüsse der Behörden des Zivilrechts anzufechten.

**§ 119 -131** <sup>102</sup>

**§ 132** <sup>103</sup> Verfügung und Anklage

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt führt die Untersuchung und hört den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter an, falls sich eine Anhörung zur Abklärung des Sachverhalts oder der persönlichen Verhältnisse als notwendig erweist.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt kann eine Mediation nach Art. 8 des Jugendstrafgesetzes anordnen. Zu diesem Zweck kann das Verfahren unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 vorläufig eingestellt werden.

<sup>3</sup> Der Jugendanwalt erlässt eine Massnahme- bzw. Strafverfügung mit Begründung, sofern er nicht eine Unterbringung oder einen Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen für angemessen hält.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen erhebt der Jugendanwalt beim kantonalen Jugendgericht oder beim Einzelrichter in Strafsachen Anklage. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2 der Gerichtsordnung.

**§ 133** <sup>104</sup> Einsprache

<sup>1</sup> Gegen die Massnahme- oder Strafverfügung können der Bestrafte, dessen gesetzlicher Vertreter, das Opfer und der Staatsanwalt innert zehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Nötigenfalls ergänzt der Jugendanwalt die Untersuchung und trifft eine neue Entscheidung.

<sup>3</sup> Hält der Jugendanwalt an der Verfügung fest oder erfolgt gegen seinen neuen Entscheid wiederum Einsprache, werden die Akten dem kantonalen Jugendgericht oder dem Einzelrichter in Strafsachen überwiesen. Die Verfügung ersetzt die Anklage.

**V. Teil**

**Öffentlichkeit und Personenschutz** <sup>105</sup>

**§ 134** <sup>106</sup> Öffentlichkeit des Verfahrens

<sup>1</sup> Strafverfahren sind mit Ausnahme des Untersuchungs- und Anklageverfahrens öffentlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben § 114 der Strafprozessordnung und § 91 der Gerichtsordnung.

<sup>3</sup> Zur Gerichtsberichterstattung kann in Ausnahmefällen Einsicht in die Verfahrensakten gewährt werden.

**§ 134a**<sup>107</sup> Orientierung der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Untersuchungs- und Anklagebehörde sowie im Gerichtsverfahren der Gerichtspräsident sind befugt, die Medien zuhanden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren.

<sup>2</sup> Die Information muss die Unschuldsvermutung und so weit möglich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren.

<sup>3</sup> Bis die Untersuchungsbehörde die Leitung der polizeilichen Ermittlungen übernommen hat, kann das Polizeikommando über Fahndungen, strafbare Handlungen und Unfälle informieren, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

<sup>4</sup> Die Untersuchungsbehörde kann das Polizeikommando mit der Information der Öffentlichkeit beauftragen.

**§ 134b**<sup>108</sup> Personenschutz

<sup>1</sup> Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert der Untersuchungsrichter die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint.

<sup>2</sup> Er ordnet die angemessenen Auflagen und gebotenen Schutzmassnahmen an.

<sup>3</sup> § 134a Abs. 2 gilt sinngemäss.

**VI. Teil****Die Rechtsmittel***1. Allgemeine Bestimmungen***§ 135**<sup>109</sup> Legimitation

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel stehen zu:

- a) den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern,
- b) dem Verteidiger, sofern der Vertretene nicht ausdrücklich auf das Rechtsmittel verzichtet,
- c) beim Tod des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und dem Ehegatten.

<sup>2</sup> Überdies steht die Beschwerde allen Personen zu, welche durch den Entscheid einer Untersuchungsbehörde oder eines Gerichtes unmittelbar betroffen werden.

**§ 136** Verschlechterungsverbot

<sup>1</sup> Hat der Staatsanwalt zugunsten eines Angeklagten ein Rechtsmittel ergriffen, darf das Urteil nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, sofern nicht auch die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen hat.

<sup>2</sup> Ergreift der Verurteilte ein Rechtsmittel, darf er im Rechtsmittelentscheid nicht schlechter gestellt werden als im angefochtenen Entscheid, sofern nicht auch eine Gegenpartei ein Rechtsmittel ergriffen oder sich einem solchen angeschlossen hat.

<sup>3</sup> Das Verschlechterungsverbot schützt vor schwererer Vorstrafe, nicht vor Massnahmen.

**§ 137** Wirkung für Mitangeklagte

Hat ein Rechtsmittel zur Folge, dass ein Entscheid zugunsten eines Angeklagten aus Gründen abgeändert wird, die auch andern Mitangeklagten zustatten kommen, ist der Entscheid auch zu ihren Gunsten abzuändern.

**§ 138** Privatrechtliche Ansprüche

<sup>1</sup> Des privatrechtlichen Anspruches wegen können nur die Rechtsmittel ergriffen werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung möglich sind.

<sup>2</sup> Wird jedoch Berufung wegen des Schuldspruches oder des Strafmasses erklärt, kann unabhängig vom Streitwert auch Berufung im Zivilpunkt erklärt werden.

<sup>3</sup> Wird im Zivilpunkt Berufung erklärt und ist wegen des Schuldspruches oder Strafmasses nur die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben, entscheidet das Kantonsgericht im Berufungsverfahren auch über die Nichtigkeitsbeschwerde.

**§ 139**<sup>110</sup> Sicherstellung und Tragung der Kosten

<sup>1</sup> Der Geschädigte und das Opfer sind zur Sicherstellung der Kosten und einer allfälligen Entschädigung verpflichtet, wenn sie Einsprache, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wegen des Schuldspruches oder des Strafmasses erklären. Vorbehalten bleiben § 19 Abs. 2 Strafprozessordnung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz).<sup>111</sup>

<sup>2</sup> Für die Kostenvorschuss- und Kautionspflicht im Zusammenhang mit der Beurteilung privatrechtlicher Ansprüche sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar.

<sup>3</sup> Wird innert der angesetzten Frist keine Sicherstellung geleistet, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

<sup>4</sup> Nach Massgabe des Unterliegens haben der Geschädigte und das Opfer die Kosten und Entschädigung zu tragen.

*2. Die Beschwerde*

**§ 140**<sup>112</sup> Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig, sofern das Gesetz sie nicht ausdrücklich ausschliesst:

- a) beim Staatsanwalt gegen Amtshandlungen, Verfügungen und Beschlüsse der Untersuchungsbehörden.
- b) beim Kantonsgericht gegen Amtshandlungen, Verfügungen und Beschlüsse des Staatsanwaltes, der Einzelrichter, der erstinstanzlichen Gerichte und ihrer Präsidenten, ebenso gegen Entscheide der Einzelrichter und erstinstanzlichen Gerichte, wenn nur die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden.
- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist ausgeschlossen, sofern die Einsprache oder ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

**§ 141** Ausschluss

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn ein abgelehnter Antrag neuerdings beim Gericht gestellt werden kann.
- <sup>2</sup> Beschlüsse, die das Gericht während der Hauptverhandlung erlassen hat, können nur mit der gegen das Urteil eingelegten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

**§ 141a**<sup>113</sup> Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur, wenn dies von der Beschwerdeinstanz verfügt wird.

**§ 142** Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

*3. Die Berufung*

**§ 143**<sup>114</sup> Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen.

**§ 144** Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Umfang der Berufungsanträge.

**§ 145** Umfang der Überprüfung

Das Kantonsgericht überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Berufungsanträge.

**§ 146**<sup>115</sup> Frist und Form

<sup>1</sup> Die Berufung ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils schriftlich bei der ersten Instanz zu erklären.

<sup>2</sup> In der Eingabe ist zu erklären, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides und welche Beweisergänzungen im Berufungsverfahren verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Berufungserklärung ist mit den Akten und allfälligen Bemerkungen unverzüglich an die Berufungsinstanz weiterzuleiten, unter Mitteilung an die andern Parteien.

**§ 147**<sup>116</sup> Prüfung der Berufungserklärung, Anschlussberufung

<sup>1</sup> Findet der Präsident des Kantonsgerichtes die Voraussetzungen der Berufung als nicht erfüllt, weist er sie zurück und setzt eine kurze Frist an zur Erklärung, ob an der Berufung festgehalten werde.

<sup>2</sup> Wird an der Berufung festgehalten und erweist sie sich nicht als unzulässig, ist den andern Parteien das Recht einzuräumen, sich innert zehn Tagen der Berufung anzuschliessen.

<sup>3</sup> Wird die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, fällt auch die Anschlussberufung dahin.

**§ 148**<sup>117</sup> Verfahren

<sup>1</sup> Für das Verfahren vor Kantonsgericht gelten vorbehältlich der Berufungsbestimmungen diejenigen über das Verfahren vor erster Instanz.

<sup>2</sup> Der Gerichtspräsident kann im Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren anordnen:

- a) bei Berufungen gegen nachträgliche gerichtliche Entscheide;
- b) in weiteren Fällen, wenn der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

In diesen Fällen wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel angesetzt.

**§ 149** Beweisaufnahme, neue Beweismittel

<sup>1</sup> Beweisaufnahmen werden nicht wiederholt, wenn es sich nicht um wichtige Feststellungen oder um die Behebung wesentlicher Widersprüche handelt.

<sup>2</sup> Neue Beweismittel sind zulässig. Mit der Durchführung der neuen Beweisaufnahmen kann der Untersuchungsrichter beauftragt werden. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Haben sie nicht teilgenommen, ist ihnen vom Beweisergebnis vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben.

**§ 150**<sup>118</sup> Dispens vom Erscheinen: Ausbleiben des Berufungsklägers

<sup>1</sup> Der Präsident kann Parteien, deren Anwesenheit vor Kantonsgericht nicht erforderlich ist, vom Erscheinen befreien.

<sup>2</sup> Hat der Präsident den Berufungskläger vom persönlichen Erscheinen nicht befreit und bleibt dieser der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, wird die Berufung abgeschrieben.

**§ 151**<sup>119</sup> Rückweisung an die Vorinstanz

Eine Rückweisung an die erste Instanz findet nur statt, wenn diese über einen Anklagepunkt nicht entschieden hat und eine Partei die Rückweisung beantragt, oder wenn ein schwerer Verfahrensmangel vorliegt.

*4. Die Nichtigkeitsbeschwerde*

**§ 152** Zulässigkeit

Gegen Urteile, die nicht der Berufung unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig, wenn geltend gemacht wird, das angefochtene Urteil beruhe:

- a) auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes,
- b) auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme,
- c) auf einer Verletzung materiellen Rechts.

**§ 153** Aufschiebende Wirkung, Umfang der Überprüfung

<sup>1</sup> Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Umfang der Beschwerdeanträge.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht überprüft Verfahren und Entscheidung der ersten Instanz im Rahmen der Beschwerdeanträge.

**§ 154**<sup>120</sup> Frist und Form

<sup>1</sup> Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils bei der ersten Instanz schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beweismittel sind zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Beschwerdeschrift ist mit den Akten und allfälligen Gegenbemerkungen unverzüglich an die Beschwerdeinstanz weiterzuleiten, unter Mitteilung an die andern Parteien.

**§ 155** Verfahren

<sup>1</sup> Ist die Nichtigkeitsbeschwerde verspätet eingereicht worden oder enthält sie keine Begründung, tritt das Kantonsgericht nicht darauf ein.

<sup>2</sup> Erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach Eingang der Akten als unbegründet, entscheidet das Kantonsgericht, ohne die Gegenpartei und die Vorinstanz anzuhören. Andernfalls ist sie diesen zur Vernehmlassung unter Fristansetzung mitzuteilen.

**§ 156**            Rechtsfolgen

<sup>1</sup> Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Kantonsgericht das Urteil auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn der Angeklagte freizusprechen oder das Verfahren einzustellen ist.

<sup>2</sup> In den andern Fällen wird die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen. Die rechtliche Begründung des Entscheides des Kantonsgerichtes ist verbindlich.

*5. Die Revision*

**§ 157** <sup>121</sup>        Voraussetzungen

Ein rechtskräftig erledigtes Strafverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn

- a) Tatsachen oder Beweise vorliegen, die der entscheidenden Behörde zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit einer früher festgestellten Tatsache geeignet sind, einen Freispruch, eine mildere Beurteilung oder eine Verurteilung herbeizuführen.
- b) durch eine Straftat auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde,
- c) seit Erlass des Entscheides ein anderer ausgefällt wurde, der mit dem früheren unvereinbar ist,
- d) der Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert.

**§ 157a** <sup>122</sup>        Berechtigung

<sup>1</sup> Die Revision kann vom Verurteilten, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und dem Opfer unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Opferhilfegesetzes verlangt werden.

<sup>2</sup> Zugunsten des Verurteilten können nach dessen Ableben auch der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie bis und mit zweitem Grad oder bei deren Fehlen die Geschwister die Revision verlangen.

**§ 157b** <sup>123</sup>        Frist und Tragweite

<sup>1</sup> Die Revision ist an keine Frist gebunden. Zuungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten kann sie nur verlangt werden, wenn die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

<sup>2</sup> Die Revision erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Beteiligten der strafbaren Handlung, die Gegenstand des Urteils war und wofür Revision verlangt wird.

**§ 157c** <sup>124</sup>        Form und Wirkung

<sup>1</sup> Das Gesuch ist beim Kantonsgericht einzureichen. Die Revisionsgründe und die Beweismittel sind anzugeben.

<sup>2</sup> Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident dies verfügt.

**§ 157d**<sup>125</sup> Verfahren  
a) Im allgemeinen

<sup>1</sup> Erweist sich das Gesuch nicht zum vornherein als unbegründet, so ordnet der Präsident die zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Erhebungen und Beweisaufnahmen an. Er kann den Untersuchungsrichter mit der Durchführung betrauen.

<sup>2</sup> Der Präsident kann schon vor dem Entscheid des Kantonsgerichtes die einstweilige Freilassung des Verurteilten verfügen oder die Untersuchungshaft anordnen.

**§ 157e**<sup>126</sup> b) Vernehmlassung

<sup>1</sup> Sind die Erhebungen oder Beweisaufnahmen durchgeführt, so setzt der Präsident den Parteien eine Frist zur Vernehmlassung und Einreichung schriftlicher Anträge.

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke sind den Parteien die Akten aufzulegen.

**§ 157f**<sup>127</sup> c) Entscheid:  
aa) Mündliche Verhandlung

<sup>1</sup> Hierauf entscheidet das Kantonsgericht über das Gesuch.

<sup>2</sup> Über die Revision eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung entscheidet der Kantonsgerichtspräsident.

<sup>3</sup> Auf Begehren einer Partei kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Es ist der Gegenpartei freigestellt, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder schriftliche Anträge einzureichen.

**§ 157g**<sup>128</sup> bb) Zugunsten des Verurteilten

Sofern die Revision zugunsten des Verurteilten erfolgt, kann das Kantonsgericht sofort das Urteil fällen.

**§ 157h**<sup>129</sup> cc) Übrige Fälle

In den übrigen Fällen entscheidet das Kantonsgericht, ob die Sache an die Untersuchungsbehörde oder zur neuen Hauptverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zu weisen ist.

**§ 157i**<sup>130</sup> dd) Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

**VII. Teil**  
**Der Vollzug**

*1. Der Vollzug der Strafen und Massnahmen*

**§ 158** Bundesrecht

Soweit das Bundesrecht für den Vollzug von Strafen und Massnahmen Erleichterungen gestattet, können die Vollzugsbehörden diese anwenden.

**§ 159**<sup>131</sup> Vollstreckbarkeit, Vollzugsbehörden

<sup>1</sup> Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement vollzieht die rechtskräftigen Entscheide des Kantonsgerichtes, des kantonalen Strafgerichtes, des kantonalen Jugendgerichtes, des Staatsanwaltes, der Jugendanwälte, der kantonalen Untersuchungs- und Einzelrichter sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) vollstreckbar erklärten ausländischen Strafsentscheide. Das Verkehrsamt vollzieht das Fahrverbot nach Art. 67b des Strafgesetzbuches.

<sup>3</sup> Die Bezirksämter vollziehen die andern Entscheide.

<sup>4</sup> Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Strafregisterbehörden besorgen die Gerichtskanzleien.

**§ 159a**<sup>132</sup> Vorzeitiger Antritt des Straf- und Massnahmevollzugs

<sup>1</sup> Auf Ersuchen des Angeschuldigten, der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, kann die im Strafverfahren zuständige Instanz den vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmevollzugs anordnen. Sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam, sobald es der Verfahrensstand erlaubt.

<sup>2</sup> Mit der Verfügung und den notwendigen Informationen über den Angeschuldigten geht die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheide über die Vollzugsmodalitäten an die Strafvollzugsbehörde über. Es gilt das ordentliche Vollzugsrecht.

<sup>3</sup> Haftbeschwerden im Sinne von § 28 und Haftentlassungsgesuche im Sinne von § 32 Abs. 3 bleiben jederzeit möglich.

**§ 160**<sup>133</sup> Rechtsmittel

Verfügungen der Strafvollzugsbehörden können innert zehn Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**§ 161**<sup>134</sup> Zeitpunkt

<sup>1</sup> Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Vollzug aufgeschoben werden.

**§ 162** Anstalten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Anstalten, in denen die Freiheitsstrafen und Massnahmen vollzogen werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit ausserkantonalen staatlichen und privaten Anstalten Vereinbarungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen zu treffen.

**§ 163**<sup>135</sup> Geldstrafen und Bussen

<sup>1</sup> Der Vollzug der Geldstrafen und Bussen erfolgt nach den Art. 35 ff. und 106 ff. des Strafgesetzbuches.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde wird mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt.

**§ 164**<sup>136</sup> Vollzugskosten

<sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme trägt der Staat.

<sup>2</sup> Die verurteilte Person hat diese Kosten zu ersetzen, soweit dadurch ihre Resozialisierung nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleiben Art. 380 des Strafgesetzbuches und Art. 43 des Jugendstrafgesetzes.

**§ 165**<sup>137</sup>**§ 166**<sup>138</sup> Anfall von Geldstrafen, Bussen und Einziehungen

<sup>1</sup> Die durch kantonale Gerichte oder Behörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen werden zuhanden des Kantons, die übrigen zuhanden des Bezirks eingezogen, soweit nicht eine abweichende Regelung besteht.

<sup>2</sup> Die gleiche Regelung gilt für den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, verfallenen Sicherheitsleistungen, Geschenken oder anderen Zuwendungen, soweit er nicht dem Geschädigten oder dem Opfer zuerkannt wurde.

**§ 167**<sup>139</sup> Vollzugsverfügung nach StGB

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde ist zuständig für Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Sie ist namentlich zuständig zum Erlass von Verfügungen

- a) zur Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 5);
- b) gemäss Art. 95 Abs. 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat (Art. 62a Abs. 6);
- c) zur bedingten Entlassung und Aufhebung der Massnahme (Art. 62d);
- d) zur vorübergehenden stationären Platzierung (Art. 63 Abs. 3);
- e) zur Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung (Art. 63a Abs. 1 und 2);
- f) zum Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 3);
- g) zur bedingten Entlassung aus der Verwahrung, Entscheid gemäss Art. 95 Abs. 4 (Art. 64a Abs. 4 und Art. 64b);

- h) zur Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbots (Art. 67a Abs. 3 bis 5);
  - i) zur Bestimmung der Vollzugsform für Freiheitsstrafen (Art. 77 ff.);
  - j) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86).
- <sup>3</sup> Für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit (Art. 375) kann der Regierungsrat eine besondere Verwaltungsstelle oder Institution bestimmen.

**§ 168**<sup>140</sup> Verfahren

<sup>1</sup> Für den Straf- und Massnahmenvollzug, nachträgliche gerichtliche Entscheide oder Begnadigungen kann die Untersuchungsbehörde mit der Durchführung von Beweismassnahmen beauftragt werden.

<sup>2</sup> Soweit solche Entscheide nicht von Amtes wegen zu treffen sind, ist es Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unterlagen zu nennen.

<sup>3</sup> Ist der Entscheid nach freiem Ermessen zu treffen, wird der Verurteilte unter Fristansetzung zur Vernehmlassung aufgefordert. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

*2. Strafregister*

**§ 169**<sup>141</sup> Registerbehörden

Über die Führung des Strafregisters erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

**§ 170**<sup>142</sup>

*3. Bewährungshilfe*<sup>143</sup>

**§ 171**<sup>144</sup> Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung der Bewährungshilfe zuständige Verwaltungsstelle oder Institution. Er kann dieser weitere Aufgaben übertragen.

*4. Begnadigung*

**§ 172**<sup>145</sup> Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung wird ausgeübt:

- a) bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, vom Kantonsrat,
- b) in den übrigen Fällen von der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

**§ 173**<sup>146</sup> Einleitung

<sup>1</sup> Begnadigungsgesuche sind an das zuständige Departement zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement holt die Akten des Strafverfahrens, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt sowie des Gerichts, das in der Sache selbst geurteilt hat, ein. Es leitet das Begnadigungsgesuch zusammen mit den Akten an die Begnadigungsbehörde weiter.

**§ 174**<sup>147</sup> Wirkung

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug des Urteils nicht.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Vollstreckung aufschieben, wenn das Begnadigungsgesuch nicht aussichtslos erscheint.

**§ 175**<sup>148</sup> Verfahren

<sup>1</sup> Die Begnadigungsbehörde prüft bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung und bei Straftaten, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen, das Gesuch und stellt dem Kantonsrat begründeten Antrag, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen werden soll.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet über das Begnadigungsgesuch in geheimer Abstimmung. Eine Diskussion findet nicht statt.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen entscheidet die Begnadigungsbehörde endgültig.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Gerichtsordnung über den Ausschluss und die Ablehnung von Behördemitgliedern und Funktionären gelten sinngemäss auch für das Begnadigungsverfahren.

**§ 176** Umfang des Gnadenerlasses, strafrechtliche Folgen

<sup>1</sup> Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.

<sup>2</sup> Wird die Begnadigung bedingt ausgesprochen, bestimmt die Begnadigungsbehörde dem Begnadigten eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

**§ 177** Zivilrechtliche Folgen

Die Begnadigung hat keinen Einfluss auf die Prozesskosten und die zivilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung.

*5. Der Vollzug der Ordnungsbussen, Kosten und Entschädigungen***§ 178**<sup>149</sup> Ordnungsbussen

Die Ordnungsbussen sind von der Instanz zu vollziehen, die den Entscheid gefällt hat.

**§ 179**           Betreibung, Verzicht

<sup>1</sup> Die Vollstreckung einer Verpflichtung auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>2</sup> Erscheint dieses Vorgehen wegen Zahlungsunfähigkeit von vorneherein aussichtslos, so kann auf den Vollzug verzichtet werden.

**VIII. Teil**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 180** <sup>150</sup>           Übergangsbestimmung

Auf hängige Strafprozesse ist mit Ausnahme der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen bereits gefällte Entscheide das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben die jeweiligen bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.

**§ 180a** <sup>151</sup>

**§ 181** <sup>152</sup>           Vollzugserlasse  
a) des Kantonsrates

**§ 182** <sup>153</sup>           b) des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsverordnungen, insbesondere zur gerichtlichen Polizei, zum Strafregister und zum Straf- und Massnahmenvollzug.

**§ 183** <sup>154</sup>           Anpassung eines Erlasses

Die Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)<sup>155</sup> vom 22. März 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 17 Abs. 3 Satz 2*

<sup>3</sup> ... *Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, oder wenn die Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 der Strafprozessordnung gegeben sind nach 48 Stunden, zu entlassen oder der richterlichen Behörde oder der Fremdenpolizei zuzuführen.*

**§ 184**           Referendum, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten<sup>156</sup> in die Gesetzssammlung aufgenommen.

## § 185 Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

*Übergangsbestimmung zur Revision vom 1. Dezember 1988*

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Strafprozesse sind, sofern Anklage erhoben ist, nach den Bestimmungen der bisherigen Strafprozessordnung zu Ende zu führen.

<sup>1</sup> GS 16-509 mit Änderungen vom 3. Februar 1982 (GS 17-354), vom 24. Februar 1983 (GS 17-392), vom 1. Dezember 1988 (GS 17-817), vom 12. Mai 1993 (GS 18-340), vom 16. September 1998 (GS 19-324), vom 29. Mai 2002 (AnwV; GS 20-224), vom 16. Oktober 2002 (GS 20-283), vom 27. November 2003 (GS 20-443) und vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse; GS 21-61b).

<sup>2</sup> SRSZ 100.000.

<sup>3</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988, bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

<sup>4</sup> Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.

<sup>5</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2008.

<sup>6</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

<sup>7</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 4 und 5 neu).

<sup>8</sup> SR 313.0.

<sup>9</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 und 3 neu).

<sup>10</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.

<sup>11</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

<sup>12</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>13</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

<sup>14</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>15</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>16</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>17</sup> Bst. b und d (neu) in der Fassung vom 12. Mai 1993.

<sup>18</sup> SR 312.5.

<sup>19</sup> Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

<sup>20</sup> Abs. 2 Bst. b, c in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 29. Mai 2002.

<sup>21</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

<sup>22</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.

<sup>23</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.

<sup>24</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 3 bis 5 neu).

<sup>25</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

<sup>26</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>27</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

<sup>28</sup> Abs. 1 Bst. c und d (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988 sowie Bst. a in der Fassung vom 15. Februar 2006.

<sup>29</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.

<sup>30</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 (Satz 2 neu).

- <sup>31</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>32</sup> Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>33</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 (Satz 3 neu).
- <sup>34</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- <sup>35</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>36</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>37</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- <sup>38</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>39</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>40</sup> Fassung vom 12. Mai 1993.
- <sup>41</sup> Fassung vom 24. Februar 1983.
- <sup>42</sup> Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 4 (neu) in der Fassung vom 27. November 2003.
- <sup>43</sup> Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, BBl 2003 4436 ff.
- <sup>44</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>45</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>46</sup> Neu eingefügt am 27. November 2003.
- <sup>47</sup> BBl 2003 4465 ff.
- <sup>48</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
- <sup>49</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 2 - 4 werden zu Abs. 3 - 5.
- <sup>50</sup> Abs. 3 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- <sup>51</sup> Fassung vom 12. Mai 1993.
- <sup>52</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>53</sup> Neu eingefügt am 12. Mai 1993.
- <sup>54</sup> Untertitel (neu) und § 48 Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>55</sup> Untertitel (neu) und § 48 Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>56</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>57</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>58</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- <sup>59</sup> Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- <sup>60</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
- <sup>61</sup> Überschrift, Abs. 1 – 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- <sup>62</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>63</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>64</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
- <sup>65</sup> Abs. 3 aufgehoben am 16. Oktober 2002.
- <sup>66</sup> Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>67</sup> Abs. 1 aufgehoben am 16. Oktober 2002; bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
- <sup>68</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 4 neu).
- <sup>69</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>70</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- <sup>71</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>72</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>73</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.

- <sup>74</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
- <sup>75</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>76</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>77</sup> Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 2002.
- <sup>78</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>79</sup> Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 12. Mai 1993.
- <sup>80</sup> Abs. 4 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- <sup>81</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993.
- <sup>82</sup> Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- <sup>83</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>84</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.
- <sup>85</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>86</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>87</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 1, 3 bis 6 und 9 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>88</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>89</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>90</sup> Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 1 und 3 (neu) in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>91</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- <sup>92</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>93</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.
- <sup>94</sup> Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- <sup>95</sup> Fassung vom 15. Februar 2006; bisherige Abschnittstitel werden aufgehoben.
- <sup>96</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 neu).
- <sup>97</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>98</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>99</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>100</sup> Fassung vom 15. Februar 2006, bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
- <sup>101</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 und 3 neu).
- <sup>102</sup> Aufgehoben am 15. Februar 2006.
- <sup>103</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 4 neu).
- <sup>104</sup> Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>105</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>106</sup> Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.
- <sup>107</sup> Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- <sup>108</sup> Neu eingefügt am 15. Februar 2006.
- <sup>109</sup> Berichtigung von Abs. 1 Bst. b: Abl 1974 1246.
- <sup>110</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 3 und 4 neu).
- <sup>111</sup> SR 312.5.
- <sup>112</sup> Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- <sup>113</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- <sup>114</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.
- <sup>115</sup> Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
- <sup>116</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
- <sup>117</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 2 neu).

## 233.110

---

- <sup>118</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.  
<sup>119</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.  
<sup>120</sup> Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 27. November 2003.  
<sup>121</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.  
<sup>122</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988 und Abs. 1 in der Fassung vom 12. Mai 1993.  
<sup>123</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>124</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>125</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>126</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>127</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>128</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>129</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>130</sup> Neu eingefügt am 1. Dezember 1988.  
<sup>131</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>132</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>133</sup> Fassung vom 1. Dezember 1988.  
<sup>134</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>135</sup> Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 3 aufgehoben.  
<sup>136</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>137</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.  
<sup>138</sup> Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 12. Mai 1993.  
<sup>139</sup> Fassung vom 15. Februar 2006 (Abs. 3 neu).  
<sup>140</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>141</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.  
<sup>142</sup> Aufgehoben am 16. Oktober 2002.  
<sup>143</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>144</sup> Neu eingefügt am 15. Februar 2006.  
<sup>145</sup> Buchstabe b in der Fassung vom 16. September 1998.  
<sup>146</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>147</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>148</sup> Abs. 4 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.  
<sup>149</sup> Abs. 2, 3 und 4 am 16. Oktober 2002 aufgehoben.  
<sup>150</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>151</sup> Aufgehoben am 15. Februar 2006.  
<sup>152</sup> Aufgehoben durch § 242 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-563).  
<sup>153</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.  
<sup>154</sup> Fassung vom 16. Oktober 2002.  
<sup>155</sup> SRSZ 520.110.  
<sup>156</sup> Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 24. Februar 1983 am 22. April 1983 (Abl 1983 330), vom 1. Dezember 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-826), vom 12. Mai 1993 am 1. August 1993 (GS 18-342), vom 16. September 1998 am 1. Dezember 1998 (Abl 1998 1332), vom 29. Mai 2002 am 1. September 2002 (Abl 2002 1346), vom 16. Oktober 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2059), vom 27. November 2003 (ohne §§ 38 Abs. 4 und 41a) am 1. Februar 2004 (Abl 2004 42) bzw. am 1. Januar 2005 (§§ 38 Abs. 4 und 41a; Abl 2004 2098) und vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090).